

Bekanntmachung Gebührensatzung für das Gemeindezentrum der Gemeinde Hollenbek

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404), sowie der §§ 1 Abs. 1, 2, 4 Abs. 1, 5, 6 Abs. 1 und Abs. 4 und 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hollenbek vom 20.11.2024 diese Satzung erlassen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Gemeindezentrum Hollenbek (im Folgenden „GZH“ genannt) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Hollenbek.
- (2) Durch die Inanspruchnahme des GZH entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Es besteht eine besondere Benutzungssatzung für das GZH.

§ 2 Gebühren, Fälligkeit

Für die Benutzung der Räumlichkeiten des GZH einschließlich aller Nutzungsmöglichkeiten, wie Tresen, Külschränke, Tische, Stühle, Medieneinrichtung, Stehtische, Garderobe, Sanitäranlagen, werden folgende Gebühren erhoben:

1.1 Private Nutzung

1.1.1 Anmietung durch Einwohner/Einwohnerinnen der Gemeinde Hollenbek

Benutzungsentgelte für die Vermietung:

	Saal	Klause
	200,00 €	100,00 €
zuzüglich Verwaltungsgebühr	<u>30,00 €</u>	<u>30,00 €</u>
Gesamtgebühr	230,00 €	130,00 €

Für die Monate Oktober bis April fällt eine Saisonpauschale in Höhe von 50,00 € an (Heizung). Die Klause kann zusätzlich zur Saalnutzung für eine Pauschale i.H.v. 50,00 € dazu gemietet werden.

1.1.2 Anmietung durch auswärtige Personen

Benutzungsentgelte für die Vermietung:

	Saal	Klause
	400,00 €	200,00 €
zuzüglich Verwaltungsgebühr	<u>30,00 €</u>	<u>30,00 €</u>
Gesamtgebühr	430,00 €	230,00 €

Für die Monate Oktober bis April fällt eine Saisonpauschale in Höhe von 50,00 € an (Heizung). Die Klause kann zusätzlich zur Saalnutzung für eine Pauschale i.H.v. 50,00 € dazu gemietet werden.

1.1.3 Allgemeines

Die Gebühren entstehen mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis bzw. mit der tatsächlichen Inanspruchnahme und sind damit auch sofort fällig. Sie sind dem/ der Bürgermeister/in der Gemeinde Hollenbek bzw. dessen/deren Beauftragte/r in bar zu entrichten oder werden ggf. in Rechnung gestellt. Zusätzlich ist eine Kautions in Höhe von 300,00 € zu hinterlegen bzw. zu überweisen. Die Rückgabe bzw. Rücküberweisung der Kautions erfolgt nach der Schlüsselgabe an den/die Bürgermeister/in der Gemeinde Hollenbek bzw. dessen/deren Beauftragte/r. Evtl. entstandene Schäden am Inventar werden mit der Kautions bei der Schlüsselübergabe verrechnet.

1.2 Nutzung durch Organisationen, Vereine und Verbände

- (1) Die Nutzung des GZH durch Organisationen, Vereine und Verbände aus dem Gemeindegebiet ist gebührenfrei. Der Nutzungsinhaber ist verpflichtet, die genutzten Räumlichkeiten sauber und besenrein zu übergeben.
- (2) Gebührensschuldner ist der Nutzungsinhaber. Mehrere Nutzungsinhaber haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Hollenbek, den 20.11.2024

L.S.

gez. Ulrich
(Bürgermeisterin)

Die Vorstehende Gebührensatzung für das Gemeindezentrum der Gemeinde Hollenbek kann während der Dienststunden im Amt Lauenburgische Seen, Fünfhausen 1, 23909 Ratzeburg eingesehen werden.